

Dienstleistungsvertrag zur Durchführung von Fahrdienstleistungen zur
Sicherstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes
nach § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V
in den Bereitschaftsdienstbereichen

zwischen

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Vertreten durch

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers	3
§ 3 Vertragsdauer und Kündigung	3
§ 4 Vergütung und Abrechnung	4
§ 5 Preisgleitklauseln	5
§ 6 Datenschutzbestimmungen	6
§ 7 Sonstige Bestimmungen	7
Anlagen	8

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vorhaltung und der Betrieb von, für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, ausgerüsteten Fahrzeugen mit Mitarbeitern zur Begleitung als medizinische und administrative Assistenz der diensthabenden Bereitschaftsdienstärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sowie die Durchführung von Bereitschaftsdiensteinsätzen auf Weisung der Ärztlichen Vermittlungszentrale (im Folgenden: ÄVZ) und des diensthabenden Bereitschaftsdienststarztes gemäß dem Leistungs- und Anforderungskatalog zur Angebotsabgabe zur Durchführung von Fahrdienstleistungen KVS-BVV-2025-1 (Anlage 1) durch den Auftragnehmer.

§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht, mängelfrei und ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, Auflagen und Vorschriften auszuführen.
- (2) Alle in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), definierten Anforderungen bzgl. der Auftragsausführung, einschließlich entsprechender Kostentragungspflichten, sind zu beachten und einzuhalten bzw. umzusetzen
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Vertretung der Auftraggeberin nicht berechtigt.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag und damit die Leistungspflichten des Auftragnehmers beginnen am:
Mittwoch, den **01.10.2025, um 14:00 Uhr** und enden am Dienstag, den **01.10.2030, um 07:00 Uhr**.

Der Vertrag kann von beiden Seiten wie folgt vorzeitig gekündigt werden:

- bis zum 31.12.2026 mit einem Ende der Leistungspflicht am 01.10.2027, 07:00 Uhr
- bis zum 31.12.2027 mit einem Ende der Leistungspflicht am 02.10.2028, 07:00 Uhr
- bis zum 31.12.2028 mit einem Ende der Leistungspflicht am 01.10.2029, 07:00 Uhr

Die KV Sachsen ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zweimal um jeweils 12 Monate zu verlängern (einseitige Option zugunsten der KV Sachsen). Die Optionen können ausgeübt werden bis zum 01.04.2030 mit einem Ende der Leistungspflicht am 01.10.2031, 7:00 Uhr bzw. zum 01.04.2031 mit einem Ende der Laufzeit am 01.10.2032, 7:00 Uhr.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die KV Sachsen die Optionen ausübt.

- (2) Für den Fall, dass sich aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen oder gesetzesgleichen Regelungen die Zuständigkeiten für die Organisation des Bereitschaftsdienstes oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, besteht zwischen den Vertragspartnern Konsens, dass die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages überprüft, ggf. angepasst und — sofern notwendig vertraglich neu vereinbart oder aufgelöst wird.

§ 4 Vergütung und Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vollständig erbrachten Leistungen aus diesem Vertrag einen nachlaufend monatlichen Festpreis in Höhe 1/84 des Wertungspreises von:

_____ brutto (inklusive etwaiger Umsatzsteuer).

Eine gesonderte Rechnungslegung ist nicht notwendig.

Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

- (2) Die Vergütung wird monatlich auf das folgende Konto des Auftragnehmers gezahlt:

Empfänger: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Zahlungsgrund: KVS Fahrdienst BD-Bereiche _____,

_____ **Monat/Jahr**

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der KV Sachsen auf Anforderung Nachweise über erbrachte Fahrleistungen und Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Preisgleitklauseln

Die Vertragspartner können schriftlich eine Preisanpassung beantragen. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen zu begründen.

Ein Antrag auf Preisanpassung ist während der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit nicht zulässig. Für die Preisanpassung gilt das Eingangsdatum des Antrages als frühester Beginn. Sie kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Eine einvernehmliche Preisanpassung ist für 12 Monate bindend.

(1) Wird der Antrag mit einer Erhöhung der Personalkosten begründet, ist die mögliche Erhöhung durch die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Indizes der Tarifverdienste, Neue Länder, Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, (Code 62231-0002 – WZ08-Q – VST065) Wirtschaftszweig: Gesundheits- und Sozialwesen gebunden und durch diese begrenzt.

(2) Wird der Antrag mit einer erheblichen Abweichung (nachweislich über 10 %) der tatsächlichen von den kalkulierten Fahrleistungen begründet, ist diese Abweichung dem Vertragspartner innerhalb des betroffenen Jahres anzuzeigen. Der Nachweis der Fahrleistungen muss dabei auf Anforderung des Auftraggebers ggf. tages- bzw. einsatzbezogen und je eingesetztem Mitarbeiter dargelegt werden können.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.
- (3) Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Dresden.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit der KVS mit Sitz in Dresden.

